

LUZERNER MANIFEST

Als Mitglieder katholischer Verbände und Vereine sowie kirchlicher Behörden stehen wir dafür ein, dass die Gleichheit von Mann und Frau in der katholischen Kirche Schweiz verwirklicht wird.

Dies ist eine erstrangige Forderung der UNO-Menschenrechtserklärung (Art. 1 und 2) sowie der Bundesverfassung (Art. 8, Abs. 3) und steht im Einklang mit der Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“:

„Jede Form einer Diskriminierung in den gesellschaftlichen und kulturellen Grundrechten der Person, sei es wegen des Geschlechts oder der Rasse, der Farbe, der gesellschaftlichen Stellung, der Sprache oder der Religion, muss überwunden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht.“ (Gaudium et spes, Absatz 29)

Wir bestehen darauf,

dass die pastoralen Leitungsgremien und die demokratisch gewählten Behörden der katholischen Kirche Schweiz zusammen mit katholischen Verbänden und Vereinen die Gleichstellung von Frauen und Männern für die katholische Kirche Schweiz verwirklichen. Dazu gehört, dass Frauen und Männer, unabhängig von Zivilstand und sexueller Ausrichtung, Zugang zu allen kirchlichen Ämtern erhalten sollen.

Wir setzen uns dafür ein,

dass Vertreterinnen und Vertreter dieser Leitungsgremien und Behörden zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbände und Vereine ein Vorgehen erarbeiten, wie diese Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht werden kann. Für diesen gemeinsamen Weg bilden sie eine Projektgruppe.

Die Projektgruppe arbeitet darauf hin, den Konflikt zwischen der menschen- und verfassungsrechtlich verbürgten Gleichstellung von Mann und Frau einerseits und den ihr entgegenwirkenden Bestimmungen des kanonischen Rechts andererseits zugunsten der Gleichstellung zu lösen.

Die Projektgruppe erstattet jährlich öffentlich Bericht über ihre Arbeit.

Wir ermutigen

die Kirchgemeinden dazu, ihre Verantwortung dem Evangelium gegenüber, ihre Mündigkeit und ihr Recht wahrzunehmen, Frauen und Männer in pastorale Leitungsfunktionen zu wählen, die der Gemeinde persönlich, fachlich, spirituell und sozial kompetent zu dienen vermögen.

Wir verpflichten uns,

in den pastoralen Gremien, in den kirchlichen Behörden sowie in den Verbänden und Vereinen, in welchen wir arbeiten, uns für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der katholischen Kirche Schweiz einzusetzen.

Wir sind überzeugt,

dass die katholische Kirche ihre Freiheit am besten wahrt, wenn sie die Menschenrechte nicht nur nach aussen verteidigt, sondern auch nach innen umsetzt.

Hinweise zum Text:

- *Der Staat nimmt im Sinne der Religionsfreiheit Rücksicht auf das kanonische Recht und verzichtet darauf, das Gleichstellungsgesetz im Arbeitsrecht auch auf kirchlicher Ebene durchzusetzen.*
- *Über Kurz oder Lang wird der Staat nicht darum herum kommen, diese seine Rücksicht zu überdenken, nicht zuletzt dann, wenn der Islam eine staatliche Anerkennung erhalten sollte.*
- *Kirchgemeinden bestehen aus mündigen, getauften Christinnen und Christen, die miteinander auf dem Weg sind, das Reich Gottes zu verwirklichen.*
- *Daher sind sie verantwortlich für die Umsetzung des Evangeliums. Und, da die Gläubigen als Volk Gottes ein Recht darauf haben miteinander Eucharistie zu feiern, sind die Kirchgemeinden verpflichtet dafür zu sorgen, dass das möglich ist.*

Warum ist das Luzerner Manifest entstanden?

FÜR EINE GESCHWISTERLICHE KIRCHE !

Künstliche Verknappung

Der Zölibat ist in der katholischen Kirche Voraussetzung zur Priesterweihe und eine anerkennenswerte Lebensform, wenn er freiwillig gewählt werden kann. Die Realität zeigt aber, dass es dringend notwendig ist, dass die Kirchenleitung nicht nur über diesen Pflichtzölibat in differenzierterer Weise nachdenkt, sondern sich für die Auswirkungen seiner Aufrechterhaltung verantwortlich zeigt und handelt.

In den meisten schweizerischen Bistümern stecken die Pfarreien in einer pastoral katastrophalen Situation: Das Volk Gottes verliert den Bezug zur Eucharistie, weil sie nicht mehr vollzogen werden kann, da ihr Vorsitz an das Weiheamt gebunden ist. Letzteres wird durch die geltenden Zulassungsbestimmungen künstlich verknappt.

Priester, die sich nicht an den Zölibat halten können bzw. nicht mehr wollen, weil sie zu einer anderen Einsicht gekommen sind, sind keine Einzelfälle, wie von der Kirchenleitung gegenüber der Öffentlichkeit behauptet wird, sondern eine respektable Anzahl; es gibt sehr viele dadurch betroffene Frauen und viele Priesterkinder, ja sogar durch Priesterväter erzwungene Abtreibungen.

Entkrampfung der Sexualmoral

Es ist nicht einzusehen, warum diese unhaltbare Situation weiter bestehen muss, da der Pflichtzölibat bekanntlich eine Verordnung der Kirchenleitung darstellt und von ihr auch wieder aufgehoben werden kann. Stattdessen werden zölibatäre Priester (hetero- und homosexuelle) in grosse seelische Not und Schuldgefühle getrieben, Frauen und Männer in finanzielle Not und Kinder in psychische Krankheiten.

Es geht in der katholischen Kirche also nicht nur darum den Pflichtzölibat abzuschaffen, sondern ein anderes, unverkrampftes Verhältnis zur Sexualität zu entwickeln. Nur so - und dadurch mit einem anderen Frauenbild - wird es möglich sein, Frauen die volle Gleichberechtigung zu gewähren und Männern eine von Schuldgefühlen freie, partnerschaftliche Beziehung zu ermöglichen: mit der längst fälligen diskriminierungsfreien Beauftragung von Frauen und Männern für das kirchliche Leitungssamt.

In Taufe und Firmung geweiht

Unter Berücksichtigung von heute allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen lässt sich der Ausschluss der Frauen von Weiheämtern weder historisch

noch theologisch relevant begründen. Gängige Argumentationsketten, die vom kirchlichen Lehramt bis heute verwendet werden, lassen sich nicht mehr aufrechterhalten. Nicht die Zulassung von Frauen zu den Weiheämtern muss begründet werden, sondern deren Ausschluss.

Das Weiheamt ist Leitungsamt in der Kirche und ist im Zusammenhang mit Taufe und Dienst zu sehen: In Taufe und Firmung werden Christinnen und Christen geweiht. Hand-Auflegung und Segnungsgebet des Bischofs sollen Zeichen der Indienstnahme in den Leitungsdienst sein. Damit wird der- oder die in Dienst Genommene unter Gottes Schutz gestellt, zum Gelingen des Auftrages, das heisst des Dienstes an den Menschen. In diesem Sinne sind Strukturveränderungen in der Kirche unerlässlich.

Andere Zulassungsbedingungen

Sicher hat sich in den letzten Jahren sehr vieles bezüglich der Rolle der Frau in der Kirche zum Guten verändert. Die Entscheidungen treffen jedoch nach wie vor die Männer, da Entscheidungsbefugnis mit der Weihe verbunden ist, genauso wie der Vorsitz in Eucharistie- und Sakramentenfeiern. Jesus hat Frauen aber zu seinen Jüngerinnen ernannt. Es ist also nicht einzusehen, warum sie innerkirchlich eine andere Stellung haben sollen, als gesellschaftlich.

Kriterien für die Ausübung eines Leitungsamtes dürfen in Zukunft also nicht Geschlecht, Lebensstand und sexuelle Ausrichtung sein. Vielmehr muss eine Leitungsperson sich auszeichnen durch persönliche, fachliche, spirituelle und soziale Kompetenz. Die Aufgabe der Gemeindeleitung ist es, die verschiedenen Begabungen (Charismen) der Gemeindeangehörigen zu entdecken, zu fördern und zu koordinieren und so mit der ganzen Gemeinde zusammen das Priesteramt Jesu Christi zu vollziehen.

Selbstverständlich gehört auch die Sakramentenspende, insbesondere der Vorsitz in der Eucharistiefeyer, und damit die Repräsentation Jesu Christi gegenüber der Gemeinde, zum Amt der Gemeindeleitung.

Caroline Meier-Machen, 29. Oktober 2006